



# Statuten MUX Verein für Musik und Gebärdensprache

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen MUX Verein für Musik und Gebärdensprache besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8057 Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## II. Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt den gehörlosengerechten Zugang zu musikalischen Anlässen (z.B. Musikkonzerte, Musicals und ähnliche Veranstaltungen) zu organisieren. Er tut dies insbesondere, indem er dafür sorgt, dass:

- Termine geplant und koordiniert werden mit Veranstaltern
- finanzielle Mittel sichergestellt werden für den gehörlosengerechten Zugang
- professionelle Übersetzungsarbeit angeboten wird von ausgebildeten Gebärdensprach-Dolmetschenden, welche unterstützt werden von Fachpersonen aus der Gebärdensprach- und Musikwelt
- die Weiterbildung von Dolmetschenden und Fachkräften für diesen Bereich gefördert wird.

Im Rahmen dieser Arbeit betreibt der Verein auch Öffentlichkeitsarbeit und fördert die Verbreitung über das Wissen zur Musik- und Gebärdensprachwelt.

Der Verein kann Verbänden oder Organisationen beitreten, welche seine Zielsetzungen unterstützen, oder mit ihnen vertragliche Abmachungen treffen, die im Sinne des Vereinszwecks liegen. Über Beitritte zu Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung. Vertragliche Abmachungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz rechtsgültig abschliessen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Daher arbeiten seine Vorstandsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich und haben nur Anrecht auf Spesenersatz. Der Verein kann entsprechend ausgebildete Fachpersonen anstellen und entlohnen. Für qualifizierte, in einem separaten Reglement definierte Aufgaben, welche über die normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, kann er auch Vorstandsmitglieder mit entsprechender beruflicher Qualifikation gegen Honorar beauftragen.

## III. Mitglieder

### Art. 3 Aufnahme

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, falls sie sich mit dem Vereinszweck identifiziert. Ein Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahme-gesuche ohne Begründung ablehnen. Bei Aufnahme erhalten alle Neumitglieder ein Exemplar der jeweils geltenden Statuten und Reglemente. Ehepaare erhalten nur ein Exemplar. Mitglieder sind verpflichtet, den in einem separaten Merkblatt festgehaltenen Jahresbeitrag zu bezahlen.



#### **Art. 4 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das Austrittsjahr bleibt voll geschuldet.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können vom Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

#### **Art. 6 Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein regelmässig mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Sie können sich jederzeit beim Vorstand schriftlich als Gönner anmelden. Sie haben keine Wahl-, Stimm- und Antragsrechte, erhalten aber jeweils Ende Jahr eine Spendenbestätigung sowie die Jahresberichte des Vereins. Sie werden ausserdem als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die minimalen Gönnerbeiträge werden in einem separaten Reglement festgehalten.

### **IV. Organe**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags (s.Merkblatt)
- Genehmigung von Reglementen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 2 Wochen zum Voraus beim Präsidenten eingereicht werden. Auf verspätete oder mündliche Anträge wird nicht eingetreten.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Mitgliederbeiträge und die Mindestbeiträge der Gönner werden in einem separaten Merkblatt festgehalten. Alle Mitglieder bzw. Gönner erhalten ein solches.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft zu Sitzungen, wie es der Geschäftsgang erfordert.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich (Ausnahme Art. 2 letzter Abs.). Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt muss drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Der Vorstand verfasst die Reglemente zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **Art. 10 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt alternierend die Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## **V. Finanzen**

### **Art. 11**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden
- Legaten
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Sonstigen Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## **VI. Statutenänderungen**

### **Art. 12**

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung.

## **VII. Auflösung**

### **Art. 13**

Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ein allfälliges Restvermögen wird dem Schweiz. Gehörlosenbund, Oerlikonerstr. 98, 8057 Zürich, zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks übergeben. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 14**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Samstag, 5. März 2011 per sofort in Kraft. Diese Statutenfassung ersetzt die Version vom April 2010.

Ort, Datum: .....

Präsidenten (Marzia Brunner): .....